

Franke & Zdarsky

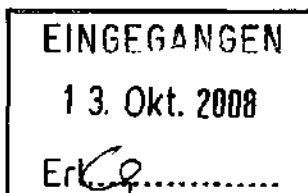
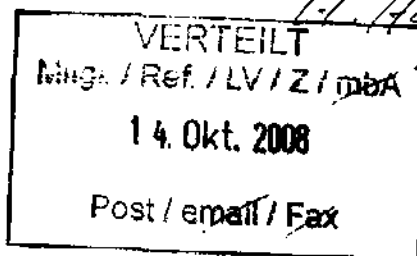
Rechtsanwälte

FZF Rechtsanwälte, Postfach 90 03 38, 60443 Frankfurt/M.

Eduard Oswald, CDU/CSU MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Unser Zeichen
Fe/8845/ma
Ihr Zeichen



MARTIN FRANKE
Fachanwalt für Familienrecht
STEFAN ZDARSKY
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
CHRISTIAN SCHÜRMANN
vertretungsbefugt an allen Gerichten (außer BGH)



Ludolfsstraße 2-4
60487 Frankfurt – Bockenheim

Telefon: (069) 79 50 06 – 0
Telefax: (069) 79 50 06 – 99
E-Mail: kanzlei@fzf.de
Internet: www.fzf.de
Postbank Ffm: 81 414-600 BLZ 500 100 60
Frankf. Spark: 200 354 639 BLZ 500 502 01
Ust-IdNr.: DE 195 359 627

Datum
09.10.2008
Ihr Schreiben von

Ergänzende Stellungnahme zur Anhörung zum JStG 2009 am 8.10.2008 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Oswald,

zunächst möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, dass wir bei der gestrigen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages zum Regierungsentwurf zum JStG 2009 und dort speziell zu § 51 Abs. 2 AO-E Stellung nehmen konnten.

Aufgrund des dicht gedrängten Zeitrahmens war es uns leider nicht möglich, alle Kernpunkte unseres Petitions vorzutragen. Dies möchten wir – in aller Kürze – hiermit nachholen:

1. Zu Art. 10, Ziffer 4 RegE JStG (§ 51 Abs. 2 AO-E) – Ansehensförderung bei Auslandstätigkeit – und zu Art. 3, Ziffer 3 b RegE - Umsetzung des Stauffer-Urteils des EuGH durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG-E

Aus den in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 2.10.2008 vorgetragenen Gründen (unbestimmter Rechtsbegriff „Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland“, Ungeeignetheit für die Praxis der Finanzverwaltung,) bitten wir darum, von § 51 Abs. 2 AO-E Abstand zu nehmen und es insoweit bei der derzeitigen Rechtslage zu belassen, d.h. mit der Literatur und dem BFH die Allgemeinheit in § 52 AO weiterhin auslandsoffen zu interpretieren. Um das Urteil des EuGH in der Sache *Stauffer* umzusetzen, ist die geplante Änderung durch Art. 3 Nr. 3 b RegE JStG (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG-E) völlig ausreichend.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG geht jedoch weit über die Forderungen des *Stauffer* Urteils hinaus, da damit künftig weltweit alle ausländischen gemeinnützigen Körperschaften mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftssteuer befreit wären – nicht nur solche Körperschaften mit Sitz in der EU.

Eine europakonforme Formulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG, um weiterhin Nicht-EU-Staaten von der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG auszuschließen, sollte lauten:

„2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“

2. Zu Art. 1, Ziffer 7b RegE JStG (§ 10b Abs. 4 EStG-E) – Veranlasserhaftung – Reihenfolge der Inanspruchnahme

Die nachrangige Inanspruchnahme natürlicher Personen nach der Körperschaft (Zuwendungsempfänger) ist zu begrüßen, reicht bei weitem aber nicht aus, um mehr Bürger zur Übernahme eines verantwortungsvollen Ehrenamtes wie z.B. im Vereinsvorstand zu motivieren. Dafür bedarf es dringend der Einführung einer verschuldensabhängigen Veranlasserhaftung – wie sie es bereits bei der Ausstellerhaftung gibt. Auch im Steuerrecht sollte die Initiative des Bundesrates für ein Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen (BT-Drs. 16/10120) aufgegriffen werden.

§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG (ebenso § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG und § 9 Nr. 5 Satz 7 GewStG) sollte wie folgt formuliert werden:

„Wer vorätzlich oder grobfahrlässig

- a) eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder
- b) veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,

haftet für die entgangene Steuer.“

3. Art. 10, Ziffer 4 RegE JStG (§ 51 Abs. 1 AO-E) – Versagung der Gemeinnützigkeit für verfassungsfeindliche Körperschaften

Die geplante Ergänzung des § 51 AO halten wir für überflüssig, da auch bisher schon eine Steuervergünstigung für gemeinnützige Organisationen deren Verfassungstreue voraussetzte (vgl. AEO Nr. 16 zu § 52 AO) bzw. verfassungsfeindliche Organisationen nach dem VereinsG verboten werden können. Sollte der Gesetzgeber dennoch an der Ergänzung des § 51 AO festhalten, sollte im Interesse der Rechtssicherheit und der großen Mehrheit der verfassungstreuen Körperschaften unbedingt eine Regelung zur Beweislast (zulasten der Finanzverwaltung) aufgenommen werden.

§ 51 AO könnte dann wie folgt ergänzt werden:

„Die Steuervergünstigung wird unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes erteilt, es sei denn, die Finanzverwaltung weist nach, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung oder bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG zuwiderhandelt.“

Mit freundlichen Grüßen – auch von Rechtsanwalt Martin Franke -

S. Mandalka
Ass.iur. Sabine Mandalka